

Spessartbund 1885 – Ortsgruppe Schöllkrippen e.V. – Jahreshauptversammlung am Freitag, 27. April 2018

Über nachfolgende Themen können unsere Mitglieder in der Jahreshauptversammlung abstimmen:

Vorschlags- und Abstimmungsliste über

1. Verbleib des Spessartbunds Schöllkrippen im Spessartbund-Hauptverein

Der Spessartbund Schöllkrippen soll im Spessartbund-Hauptverein bleiben - JA.....I.... NEIN
(Zentrale Service-/Geschäftsstelle, Wegemarkierung, Versicherung usw.) -- **(bitte ankreuzen)**

2. Mitgliedsbeiträge (ab 2019)

Anmerkung: Es ist unbestreitbar, dass die aktuellen Jahresbeiträge schon seit langem nicht mehr für die laufenden Verpflichtungen (Versicherungen, Kfz, SB-Strukturreform usw. usw.) ausreichen.

Nach mehrjähriger Diskussion über die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung erfolgt, wie in der JHV 2017 beschlossen, nunmehr die Entscheidung in der JHV 2018.

Es stehen 2 Vorschlags-Varianten zur schriftlichen Abstimmung:

- bitte ankreuzen -

1

.....

18 € pro erwachsene Einzelmitgliedschaft

30 € für Paare

35 € für Familien

9 € für Einzelmitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

2.

.....

20 € pro erwachsene Einzelmitgliedschaft

35 € für Paare

40 € für Familien

10 € für Einzelmitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ehrenmitglieder sind generell von Beitragszahlungen befreit.

3. Satzungsänderung

§ 11 – Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

a)

Der Verein kann nur in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung aufgeführt sein. Bei Auflösung des Vereins wird über die Verteilung des Vereinsvermögens und über das Schicksal der Rodberghütte in der vorgenannten >Versammlung< - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – entschieden.

b)

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet eine >außerordentliche Mitgliederversammlung< über die Verwendung des Vereinsvermögens – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 – Sonstiges

I. Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und seiner Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in § 2 dieser Satzung definierten Zwecke. Die erfassten Daten werden in das Verwaltungsprogramm des Vereins, insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung und der Kassengeschäfte (z.B. Erhebung des Jahresbeitrags) eingespeist und gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nimmt generell die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten wahr und wirkt in dieser Tätigkeit auf die Einhaltung sämtlicher Datenschutzrichtlinien und -regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, hin.

4. Die gespeicherten Daten werden Dritten (z.B. den zuständigen Fachwarten und/oder anderen Mitgliedsvereinen) nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt -- mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nur für die jeweils genannten Zwecke verwendet werden. Werden sie nicht mehr benötigt, sollen sie -möglichst zeitnah- gelöscht werden (-> siehe folgende Ziff. 6).

5. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden Anschriftenverzeichnisse in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht (z.B. Kontaktadressen der

Fachwarte). Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Namen des Mitgliedes, eine vom Mitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereinsmitglieder können der Veröffentlichung, mit Ausnahme der Vereinsanschrift, jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Vorstandsmitgliedern werden für die Dauer der Übernahme der jeweiligen Funktion, Name und Vorname, eine von dem Vorstandsmitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht.

6. Sämtliche von Mitgliedern und Vorständen gespeicherten Daten werden generell gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist (z.B. nach Beendigung der Vereins-Mitgliedschaft oder Beendigung der Tätigkeit).

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen und -ergänzungen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 27. April 2018 beschlossen. Sie ergänzen die aktuelle Satzung in der Fassung vom 27.03.2015 und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Vereinsmitglied erhält auf Antrag eine komplette Neufassung der Satzung.